



Fulfillment Service-Vertrag

Zwischen

**HANSA SCHWARZ,
Industriestraße 29, 78112 St. Georgen im Schwarzwald**

- im Folgenden „HANSA SCHWARZ“, Inh. Valentina Miller oder „Auftragnehmer“ -

und

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung folgender Dienstleistungen:

- Entgegennahme der Waren:
Vorherige Anmeldung einer Lieferantenbestellung unter Angabe von Paket- oder Palettenanzahl sowie die Menge der Verpackungseinheiten oder Artikel innerhalb einer Lieferung (Dies dient der schnellen Feststellung, ob eine Lieferung komplett ist oder nicht.)
- Lagerung der Waren:
Sammellagerung ist ausgeschlossen
- Versand nach Bestellung:
Taggleicher Versand bei Übermittlung der Bestellung bis 12 Uhr, bei Übermittlung der Bestellung nach 12 Uhr geht die Bestellung am nächsten Werktag an den Kunden raus

§ 2 Leistungen von Hansa Schwarz

- (1) HANSA SCHWARZ wird die Waren sachgerecht lagern und nach an HANSA SCHWARZ übermittelter Bestellung zusammenstellen und versandfertig machen.
- (2) Der konkrete Leistungsumfang wird in der beigefügten **Anlage 2** definiert.

§ 3 Anlieferung, Einlagerung, Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann bei HANSA SCHWARZ die Waren einlagern.

Der Auftraggeber ist vor der Lagerung berechtigt, während der Betriebszeiten und in Abstimmung mit HANSA SCHWARZ die Lagerräume zu besichtigen.

- (1) Die Anlieferung kann nur in Abstimmung mit HANSA SCHWARZ zu den Geschäftszeiten von HANSA SCHWARZ erfolgen.
- (2) Die Anlieferung von Ware ist mit einer Frist von 2 Werktagen (Samstag ist kein Werktag) anzukündigen. Bei unangekündigter Lieferung von Ware ist HANSA SCHWARZ berechtigt, die Annahme abzulehnen und einen Liefertermin zu vereinbaren.
- (3) HANSA SCHWARZ wird die eingehende Ware bei ihrer Anlieferung durch den Auftraggeber vor der Einlagerung untersuchen. Etwaige Beschädigungen und Fehlmengen werden dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt und dokumentiert. Wird die Ware von Dritten angeliefert (z.B. durch Frachtführer), wird Hansa Schwarz die Rechte des Auftraggebers wahren, eine angemessene Untersuchung durchführen und dem Auftraggeber dann unverzüglich Nachricht zu geben. Das Ausmaß der Untersuchung wird mit dem Auftraggeber in **Anlage 2** festgelegt.

§ 4 Preise und Auslagererstattung, Zahlungsbedingungen

- (1) HANSA SCHWARZ erhält die in **Anlage 3** vereinbarte Vergütung. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinaus werden HANSA SCHWARZ vom Auftraggeber diejenigen angemessenen Aufwendungen erstattet, die sie zur Erhaltung der Ware getätigt hat.
- (2) HANSA SCHWARZ wird den Rechnungsbetrag per Firmenlastschrift am dritten Werktag nach Rechnungserstellung einziehen.

§ 5 Auslagerung der Ware, Vertragsanpassung, Folgen bei Vertragsbeendigung

- (1) Der Auftraggeber kann die Ware jederzeit herausverlangen.
- (2) Andere Auslagerungen der Ware außerhalb der in **Anlage 2** definierten Fulfillment Services sind HANSA SCHWARZ vom Auftraggeber mit einer Frist von 21 Tagen anzumelden. Die Auslagerung kann nur zu den üblichen Geschäftszeiten von HANSA SCHWARZ verlangt werden.
- (3) Die Auslagerung erfolgt in der Weise, dass HANSA SCHWARZ das (gegebenenfalls) entsprechend kommissionierte Gut dem Auftraggeber oder dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Transportunternehmen übergibt.

§ 6 Erlöschen der Ansprüche aus der Lagerverpflichtung

- (1) Der Auftraggeber muss folgende Rügefristen beachten:
 - a) Offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen der Ware sind bei Selbstabholung durch den Auftraggeber von diesem spätestens bei Übergabe, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung in Textform anzuzeigen.
 - b) Nicht offensichtliche Schäden sind HANSA SCHWARZ binnen 1 Woche nach Annahme der Ware in Textform anzuzeigen. Hat der Auftraggeber selbst die Verpackung der Ware übernommen, muss er beweisen, dass diese Schäden während der HANSA SCHWARZ obliegenden Lagerung oder Behandlung der Ware entstanden sind.
- (2) Mit Ablauf der Rügefristen nach Abs. 1 wird vermutet, dass die Ware vollständig und unbeschädigt ist.

§ 7 Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht bei Lagerung

- (1) HANSA SCHWARZ hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen aus der Lagerverpflichtung gegenüber dem Auftraggeber ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Waren oder sonstigen Werten.

- (2) Soweit Hansa Schwarz von ihrem Recht zum Pfandverkauf der in ihren Besitz gelangten Gegenstände Gebrauch macht, so genügt für die Pfandversteigerungsandrohung und die Mitteilung des Versteigerungstermins die Absendung einer Benachrichtigung an die ihr nach vorstehend **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**Abs. 5 mitgeteilte, letzte bekannte Anschrift des Auftraggebers.

§ 8 Haftung

- (1) HANSA SCHWARZ haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von HANSA SCHWARZ oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von HANSA SCHWARZ beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden
- (2) vorbehaltlich der Beschränkung in Abs. 5. Auf die in **Anlage 2** enthaltenen Pflichten des Auftraggebers wird ausdrücklich hingewiesen.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung von Hansa Schwarz ausgeschlossen.
- (4) Soweit Hansa Schwarz auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung von HANSA SCHWARZ auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 1.000 beschränkt. HANSA SCHWARZ wird auf Kosten des Auftraggebers die Versicherungsdeckung erhöhen; auf Anfrage des Auftraggebers wird HANSA SCHWARZ nach Rücksprache mit ihrer Versicherung die anfallenden Kosten mitteilen.

§ 9 Haftung bei Lagerung

- (1) Warenschäden
- a) HANSA SCHWARZ haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung der Ware in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte.
- b) Hat HANSA SCHWARZ für gänzlichen oder teilweisen Verlust der Ware Schadenersatz zu leisten, so ist der Einkaufswert (Originalrechnung) zu ersetzen.
- (2) HANSA SCHWARZ haftet nicht für entstandene Schäden durch Naturgewalten oder Diebstähle, außer der Auftraggeber wünscht ausdrücklich und in schriftlicher Form eine solche Versicherung, dann kann HANSA SCHWARZ unter Angabe des Warenwertes und Art der Waren die Waren des Auftraggebers in die Versicherung mit aufnehmen.

§ 10 Haftungsbeschränkungen

- (1) Die Haftung von HANSA SCHWARZ bei Verlust, Unvollständigkeit oder Beschädigung der Ware (Warenschaden) ist völlig ausgeschlossen, wenn:
 - Der Auftraggeber die Anweisung gibt nur die Verpackungseinheiten, nur Pakete oder nur die Paletten zu zählen. Da damit eine Sicherstellung der Vollständigkeit und Unversehrtheit der Anlieferung nicht durch HANSA SCHWARZ überprüft wurde.
 - Die versandte Bestellung unterwegs verloren geht. Zwar wird sich HANSA SCHWARZ um eine mögliche Schadensregulierung kümmern, jedoch nicht dafür haften.
- (2) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Auftraggeber HANSA SCHWARZ bei Auftragserteilung in Textform einen höheren Wert für die einzulagernden Waren angibt. Als Haftungsgrenze gilt dann der angegebene Wert der Ware als vereinbart, für den der Auftraggeber bei HANSA SCHWARZ eine Versicherung eindeckt. Die hieraus resultierenden Kosten, ebenso wie auch für gegebenenfalls besondere Sicherungsmaßnahmen trägt der Auftraggeber.
- (3) Die Haftung von HANSA SCHWARZ ist bei allen Schäden, die nicht Personenschäden sind oder Dritten entstehen – unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden – auf EUR 1 Mio. je Schadenereignis begrenzt. Bei mehreren Geschädigten haftet HANSA SCHWARZ anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

§ 11 Datenschutz und Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Im Hinblick hierauf schließen die Parteien, die in **Anlage 4 und 5** beigefügte Vereinbarung über Auftragsdatenverarbeitung gemäß der DSGVO.

§ 12 Abschluss eines Versicherungsvertrags und Regulierung

- (1) HANSA SCHWARZ ist nur bei ausdrücklichem Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die Ware während der Dauer seiner Lagerung gegen zufälligen Untergang oder Schaden zu versichern.

§ 13 Vertragsdauer

- (1) **Der Vertrag tritt zum _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.** Er kann von jeder Partei jeweils unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Unberührt hiervon bleibt für jede Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ergebenden Streitigkeiten ist St. Georgen im Schwarzwald, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Hansa Schwarz ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und seinen Anlagen gehen die Regelungen dieses Vertrags den Anlagen vor.
- (2) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke zeigen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (5) Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sind, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sofern es an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fehlt, tritt an Stelle der Bestimmung, die nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig ist, eine Bestimmung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen in angemessener, vertretbarer Weise Rechnung zu tragen.

Der vorhergehende Satz gilt entsprechend bei Vorliegen von Regelungslücken.

....., den

....., den

.....

.....

Anlagenliste

- Anlage 1: Warenliste
- Anlage 2: Leistungen von HANSA SCHWARZ
- Anlage 3: Preisliste
- Anlage 4: Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung
- Anlage 5: Präambel

Anlage 1

**zum Rahmenvertrag
zwischen HANSA SCHWARZ und Auftraggeber**

Warenliste

-
-
-
-
-

Anlage 2
zum Rahmenvertrag
zwischen HANSA SCHWARZ und Auftraggeber

Leistungen von HANSA SCHWARZ

- Wareneingang
 - Nach vorherigen Anmeldung durch den Auftraggeber
 - Eingangskontrolle der angelieferten VPEs oder Artikel
 - Prüfung nach Vorgaben des Auftraggebers, diese Vorgaben darf der Auftraggeber auch je nach Waren neu erteilen
 - Prüfung gemäß der Lieferantenbestellliste, des Anlieferplans oder des Lieferscheins
 - Einlagerung ins Regal
 - Erfassung im ERP System von HANSA SCHWARZ
 - Übermittlung der Bestandsänderungen durch eine Anbindung an das System des Auftraggebers oder per PDF Übertragung auf die Emailadresse des Auftraggebers
- Kommissionierung der Ware gem. den Vorgaben des Auftraggebers
 - versenden der kommissionierten Ware nach Bestellung, (Auftraggeber muss dafür sorgetragen, Bestellungen rechtzeitig zum Versand freizugeben) bei eingegangenen Bestellung bis 12 Uhr taggleicher Versand
 - laufende Führung einer Bestandsliste und die Meldung der Mengen an den Auftraggeber
- Bearbeitung von Retouren
 - Meldung an den Auftraggeber
 - Prüfung der Unversehrtheit der Ware
 - Wiederaufbereitung der Ware, soweit das möglich ist zu A-Ware
 - Wiedereinlagerung ins System und Regal

Anlage 3

zum Rahmenvertrag zwischen HANSA SCHWARZ und Auftraggeber

Preisliste

Bezeichnung	Preis
Lager (je m ³)	16,00 EUR
Warenannahme je Palette (zzgl. Wareneingang je Artikel oder VPE)	4,90 EUR
Warenannahme je Paket (zzgl. Wareneingang je Artikel oder VPE)	2,90 EUR
Wareneingang je Artikel (Zusatzposition)	0,15 EUR
Wareneingang je VPE (Zusatzposition)	0,25 EUR
Pick je Position	0,85 EUR
Jeder weitere Pick innerhalb einer Position (Menge innerhalb einer Position)	0,15 EUR
Pack (inkl. der Kartonage bis zu einer Maximalmaße von 80x60x50 cm)	3,25 EUR
Beigabe von Werbemitteln des Auftraggebers (max. 1 Stk. je Sendung)	kostenlos
Retourenmanagement (einfache Aufbereitung)	1,50 EUR
Service Pauschale bis 500 Sendungen (Staffelpreis!)	49,00 EUR
Versand innerhalb Deutschlands bis 31,5 kg	3,70 EUR
Versand (Paketversand) innerhalb Europas bis 3 kg	10,50 EUR
Versand (Paketversand) innerhalb Europas bis 5 kg	12,50 EUR
Versand (versichert, trackbar, mit Gurtmaß von 90 cm) weltweit bis 2 kg	14,00 EUR

Anlage 4

zum Rahmenvertrag zwischen HANSA SCHWARZ und

Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1. Der Auftragnehmer nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.
- 1.2. Gegenstand des Auftrages ist die Verwendung der vom Auftraggeber übermittelten Personenbezogenen Daten für die Versendung der Ware des Auftraggebers bei Bestellungen im Online-Shop des Auftraggebers.
- 1.3. Vertragsdauer richtet sich nach der Laufzeit des zwischen Hansa Schwarz und dem Auftraggeber abgeschlossenen Rahmenvertrags.
- 1.4. Der Auftraggeber ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die vereinbarten Leistungen nach Ziff. 1 nicht ordnungsgemäß erbringt oder seine Pflichten nach Ziff. 3 verletzt.
- 1.5. Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder –nutzung:
Lieferschein, Rechnungen sowie Versandetiketten werden nicht bei Auftragnehmer zwischen gespeichert. Diese Daten werden direkt in der Warenwirtschaft JTL des Auftraggebers verarbeitet.
- 1.6. Art der Daten
Adresse des Kunden sowie der Lieferumfang.
- 1.7. Kreis der Betroffenen
Kunde des Auftraggebers sowie der Auftraggeber selber.

2. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 2.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung / -verarbeitung / -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- 2.2. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und entsprechend § 1 dieses Vertrages schriftlich festzulegen.
- 2.3. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung der mündlichen Weisungen sollte von Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Geschäftsführer
(Name, Funktion,)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Valentina Miller, Geschäftsführer
(Name, Funktion,)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen. Falls Weisungen die unter Ziff. 1 dieses Vertrages getroffenen Festlegungen ändern, aufheben oder ergänzen, sind sie nur zulässig, wenn eine entsprechende neue Festlegung erfolgt.

- 2.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (siehe Ziff. 4) zu überzeugen. Der Auftraggeber kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.
- 2.5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 2.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers. Er hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in der getroffenen Vereinbarung (siehe Ziff. 1) oder einer Weisung verlangt.
Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Kontrollen durchzuführen:
- 3.3. Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten
- 3.4. Gewährleistung der Authentizität der Daten
- 3.5. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden - automatisierten - Verwaltung. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.
- 3.6. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 3.7. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
- 3.8. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen,

dem Auftraggeber auszuhändigen oder zu löschen.

- 3.9. Die Beauftragung von Subunternehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer Namen und Anschrift des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer versichern, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, Kontrollen vor Ort beim Subunternehmer durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu überprüfen.

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren.

Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 11 BDSG erfüllt hat. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben gemäß § 1 Nr. 4 bis 6, § 3 Nr. 9 und § 4 Nr. 1 so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern.

- 3.10. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind. Falls ein Subunternehmer beauftragt werden soll, gelten diese Anforderungen zusätzlich zu den Bestimmungen in § 3 Nr. 10.
- 3.11. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 3.12. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der hier angegebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 3.13. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

4. Technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9 BDSG

- 4.1. Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- 4.2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. Ziff. 2 Nr. 2 ist zu beachten.
- 4.3. Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich.
- 4.4. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf

Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42 a BDSG. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei seinen Pflichten nach § 42 a BDSG zu unterstützen.

5. Haftung

- 5.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
- 5.2. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

6. Schadensersatz

- 6.1. Bei Verstoß gegen die Abmachungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Einhaltung des Datenschutzes, wird eine Vertragsstrafe von 150,00 Euro vereinbart.

7. Sonstiges

- 7.1. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.
- 7.2. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 7.3. Der Auftragnehmer übereignet dem Auftraggeber zur Sicherung die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten des Auftraggebers enthalten. Diese Datenträger sind besonders zu kennzeichnen.
- 7.4. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Ansprechpartner des Auftraggebers sind:

Ansprechpartner beim Auftragnehmer sind:

Valentina Miller

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

8. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

Für Gerichtsstand und Schlussbedingungen gelten die §§12 und 13 des Rahmenvertrags